

Kauf- und Steigerungsbedingungen

(es wird die männliche Form angewandt)

Diese Bedingungen bilden die Grundlage für jegliche Einkäufe im fundsachenverkauf.ch in 8064 Zürich. Nachfolgend fundsachenverkauf.ch, Gant-Leitung, Versteigerer oder Auktionator genannt. Soweit anwendbar gelten diese Bedingungen. Auch für alle Einkäufe ausserhalb einer Versteigerung oder Gant (Freikauf).

1. Kaufpreis - Mehrwertsteuer

Angeschriebene oder zugeschlagene Preise entsprechen dem effektiven Kaufpreis inkl. Mehrwertsteuer.

2. Bieter - Bieternummer

Jeder Bieter muss sich auf Verlangen des Auktionators vor oder auch während der Versteigerung ausweisen können. Jeder Bieter haftet persönlich für seine Gebote, die in jedem Fall verbindlich sind. Es kann niemand nachträglich geltend machen, im Auftrag für Rechnung Dritter gehandelt zu haben. Es werden keine Bieternummern ausgegeben.

3. Gebot

Der Bieter bleibt während einer Versteigerung solange an sein Gebot gebunden, bis dieses überboten oder vom Versteigerer abgelehnt wird. Im untersten Preissegment gelten folgende verbindliche Steigerungsstufen in CHF:

5er Schritte bis 80: 1, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, 75, 80

10er Schritte bis 200: 80, 90, 100, 110, 120, 130, 140, 150, 160, 170, 180, 190, 200

anschliessend bewegt sich eine Gebotserhöhung im Rahmen von 5 bis 10% bzw. im Ermessen des Auktionators.

4. Verkauf - Zahlungsmittel

Der Verkauf erfolgt gegen sofortige Barzahlung in Schweizer Franken. Ab Fr 50.00 ist es möglich mit EC-, Postcheck- oder Kreditkarten zu bezahlen. Käufer ist derjenige, dem das Steigerungsobjekt zugeschlagen worden ist.

5. Fristen für Bezahlung und Abholung

Erfolgt die vollständige Bezahlung oder Abholung nicht rechtzeitig, so haftet der Käufer oder Ersteigerer für jegliche Folgekosten. fundsachenverkauf.ch hat in diesem Fall die Möglichkeit auf Erfüllung des Kaufvertrages zu beharren oder ohne Vorankündigung von diesem zurückzutreten.

Es gelten folgende Fristen für die Gant: Am Steigerungstag bis Ladenschluss oder am nächstfolgenden Tag, an dem fundsachenverkauf.ch geöffnet hat. Für alle anderen Einkäufe: Innert 14 Tagen nach einer mündlichen oder schriftlichen Kaufzusage oder innert 14 Tagen nach einer Anzahlung. Der Käufer schuldet fundsachenverkauf.ch im Verzugsfall pro Objekt und angebrochene Woche mindestens Fr 50.- Umtriebsentschädigung.

6. Übergabe der Ware

Die Übergabe eines gekauften oder ersteigerten Objektes erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Barzahlung.

7. Eigentum

Mit dem erfolgten Zuschlag oder einer Anzahlung geht das Risiko für das Objekt auf den Käufer über. Das Eigentum an der Ware erwirbt der Käufer erst unmittelbar nach vollständiger Bezahlung.

8. Zuschlag

Zuschlag erhält der Höchstbietende.

9. Rechte des Versteigerers

Der Versteigerer hat das Recht ohne Angaben von Gründen ein Angebot abzulehnen, die Reihenfolge der Nummern zu ändern und Steigerungsobjekte zurückzunehmen.

10. Keine Garantie

Die angebotenen Waren werden in dem Zustand erworben, in dem sie sich im Augenblick des Zuschlages oder des Kaufes befinden. Alle Waren können vor dem Kauf, vor der Auktion oder vor der Gant besichtigt werden. Für elektronische Artikel gewähren wir 7 Tage Garantie.

11. Beschreibung der Objekte

Beschreibungen und Auskünfte über Objekte erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Für Angaben in Objektbeschreibungen übernimmt fundsachenverkauf.ch jedoch keine Haftung. Jede Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel wird abgelehnt.

12. Versteigerung von ungeöffneten Koffer

Nach erfolgtem Zuschlag werden die Koffer in Anwesenheit eines Mitarbeiters von fundsachenverkauf.ch geöffnet. Adressbücher oder private Fotos werden nicht ausgehändigt, sondern von fundsachenverkauf.ch vernichtet. Elektronische Daten (von Laptops, Digitalkameras, Handys, etc) werden von fundsachenverkauf.ch gelöscht, danach dem Käufer ausgehändigt. Evtl. müssen die Artikel zur Löschung zurück behalten werden. Die Kosten für eine allfällige Zusendung übernimmt fundsachenverkauf.ch.

13. Amtsperson

Versteigerungen erfolgen unter Mitwirkung und Aufsicht einer Amtsperson der Stadtverwaltung, Stadtmann Kreis 9, Zürich. Jede Haftung des anwesenden Beamten, der Gemeinde oder des Staates für Handlungen des Auktionators wird ausdrücklich wegbedungen.

14. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich.